

**BEAUFTRAGTE FÜR  
ÖFFENTLICHKEIT UND  
DATENSCHUTZ**

22. April 2016 / OEDB.15.167-1

**EMPFEHLUNG**

---

Im Schlichtungsverfahren

A. \_\_\_\_\_

Gesuchstellerin,

vertreten durch B. \_\_\_\_\_

gegen

**Departement Gesundheit und Soziales (DGS),** Bachstrasse 15, 5000 Aarau

Gesuchsgegner,

betreffend

Einsicht in Personendaten

## **Sachverhalt**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1**

Die Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erstellen ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen (Art. 43 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 18. März 1994 [SR 832.19]). Diese werden in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt (Art. 43 Abs. 4 KVG). Der Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG).

#### **1.2**

Der Gesuchsgegner forderte am 1. April 2015 von den innerkantonalen Spitälern und Kliniken, welche auf der Spitalliste 2015 des Kantons Aargau aufgeführt sind, gestützt auf §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der Spitalverordnung (SpiV; SAR 331.212) vom 2. November 2011 Unterlagen für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung und zur Festsetzung der Tarife ein.

Die Gesuchstellerin verlangte mit Schreiben vom 5. Mai und 24. Juni 2015 Einsicht in alle über sie bearbeiteten Daten, eingeschlossen die Ergebnisse der im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf der Basis der von ihr eingelieferten Daten angestellten Berechnungen.

Der Gesuchsgegner hielt in einem Brief an die Gesuchstellerin vom 8. Juni 2015 fest, dass er die Daten nicht bearbeite, sondern eigene Berechnungen in separaten Dokumenten anstelle. Bei diesen Dokumenten handle es sich um kantonsinterne Dokumente, welche sensible Daten aller aargauischen Spitäler und Kliniken enthielten. Es gebe auch keine gesetzliche Grundlage, welche eine Veröffentlichung vorsehe. Der Gesuchsgegner verweigerte deshalb die gewünschte Einsicht.

Die Gesuchstellerin hielt an Ihrem Gesuch fest (Brief vom 24.06.2015), woraufhin der Gesuchsgegner am 14. Juli 2015 die beabsichtigte Abweisung des Zugangsgesuchs mitteilte und auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz hinwies.

### **2. Schriftenwechsel**

#### **2.1**

Am 30. Juli 2015 reichte die Gesuchstellerin ein Schlichtungsbegehren mit folgenden Anträgen ein:

- "1. Das DGS stellt der dateneinliefernden C.\_\_\_\_ alle bearbeiteten Klinikdaten, auch die aus den Erstdaten erstellten Datenberechnungen, vorgängig deren Verwendung oder Weitergabe an andere Stellen zur Verfügung.
2. Betroffen sind nicht nur die Sekundärdaten aus Bearbeitung und Berechnung der eingelieferten Erstdaten aus der Klinik, sondern auch Datenwerte für die Klinik, die sich aus der Verknüpfung mit anderen einzelnen Kliniken ergeben oder mit der Gruppe der Vergleichskliniken.

3. Daten aus den vorstehenden Ziffern 1 und 2, welche der GDK, anderen Kantonen und an Stellen ausserhalb des DGS weitergegeben werden, sind vorgängig der Weitergabe an die C.\_\_\_\_\_ auszuhändigen."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei den Daten, in die Einsicht verlangt werde, handle es sich um eigene Daten der Gesuchstellerin.

## **2.2**

Der Gesuchsgegner reichte innert erstreckter Frist mit Datum vom 28. September 2015 eine Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch ein. Darin hielt er in Ergänzung zur beabsichtigten Abweisung vom 14. Juli 2015 fest, dass er einen gesetzlichen Auftrag erfülle und die Datenbearbeitung zum Zwecke des gesamten Tarifverfahrens und zur Festsetzung der Tarife erfolge. Hierfür werde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen. Bei den erstellten Berechnungen (Sekundärdaten) handle es sich um ein eigenständiges amtliches Dokument, welches auch Personendaten Dritter enthalte, die wiederum mit den Daten der Gesuchstellerin verknüpft seien. Die Gesamtheit der Daten bilde eine nachvollziehbare Berechnung (Benchmark). Der Gesuchsgegner hielt daran fest, dass es sich bei den Dokumenten mit den Sekundärdaten um ein amtliches Dokument nach § 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700) vom 24. Oktober 2006 handle. Daraus folgerte er, dass nur die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip zur Anwendung gelangten.

Zusammen mit der Stellungnahme reichte der Gesuchsgegner als Vergleichsvorschlag ein unter Aussonderung der Daten Dritter neu erstelltes Dokument mit den Sekundärdaten der Gesuchstellerin ein. Dieses Dokument wurde der Gesuchstellerin zugestellt.

## **2.3**

Allen Rehabilitationskliniken im Kanton Aargau wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch bzw. zum Gesuch um Einsicht gegeben. Diese lehnten sämtlich eine Einsichtnahme in Daten ab, die Rückschlüsse auf ihre Kliniken erlaubten.

## **2.4**

Die Gesuchstellerin teilte am 21. Oktober 2015 nach Erhalt des Vergleichsvorschlags des Gesuchsgegners vom 28. September 2015 mit, dass sie diesen annehmen wolle unter der Bedingung, dass ihre ergänzenden Forderungen erfüllt würden: Erstens wolle sie eine Erklärung des Gesuchsgegners, dass im Vergleichsvorschlag alle die Gesuchstellerin betreffenden Sekundärdaten enthalten seien. Zweitens fordere sie eine Erklärung des Gesuchsgegners, dass dieser der Gesuchstellerin alle zukünftig zu erstellenden Sekundärdaten vor Weitergabe zustellen werde. Auf diese Forderungen ging der Gesuchsgegner nicht ein. Die Gesuchstellerin nahm daraufhin die Vergleichsofferte nicht an.

## 2.5

Mit Eingabe vom 27. Januar 2016 änderte die Gesuchstellerin ihre Anträge wie folgt:

- "1. Die A.\_\_\_\_\_ verlangt vom DGS die Herausgabe sämtlicher über die Klinik 2015 und zukünftig erstellten Sekundärdaten. Gemeint sind damit alle vom DGS bearbeiteten Daten (Sekundärdaten), die aus den von der Klinik eingelieferten Primärdaten abgeleitet worden sind.
2. Diese Herausgabe an die A.\_\_\_\_\_ nach der vorstehenden Ziffer hat zu erfolgen vor Verwendung der Sekundärdaten und vor deren Weitergabe an andere interne oder externe Stellen (z.B. GDK)."

## 2.6

Auf das dargelegte und weitere Vorbringen wird, soweit sie rechtserheblich sind, in den Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

### 1. Zuständigkeit

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz kann um Schlichtung angerufen werden, wenn eine Behörde beabsichtigt, einen Anspruch nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700) vom 24. Oktober 2006 abzuweisen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 IDAG). Die Gesuchstellerin stützte ihr Einsichtsgesuch sinngemäss auf § 23 Abs. 1 IDAG und machte damit einen Anspruch nach diesem Gesetz geltend. Die Zuständigkeit der Beauftragten ist somit unabhängig von der Frage, ob der Anspruch effektiv besteht, gegeben.

Der Gesuchsgegner hat einen detaillierten Vergleichsvorschlag ausgearbeitet, der von der Gesuchstellerin nicht angenommen wurde. Die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung erscheint nicht erfolgversprechend. Die Beauftragte gibt daher eine schriftliche Empfehlung im Sinn von § 37 Abs. 2 IDAG ab.

Während des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still (§ 37 Abs. 1 Satz 1 IDAG).

### 3. Frist

Das Schreiben des Gesuchsgegners vom 14. Juli 2015 wurde der Gesuchstellerin am 15. Juli 2015 zugestellt. Die zwanzigtägige Frist gemäss § 36 Abs. 1 Satz 2 IDAG wurde mit postalischer Eingabe vom 29. Juli 2015 (Poststempel) gewahrt (das Briefdatum 30.06.2015 kann somit nicht richtig sein).

### 4. In camera Verfahren

Der Gesuchsgegner stellte der Beauftragten seine Berechnungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung mit den Daten anderer Rehabilitationskliniken auszugsweise zur Verfügung. Der Sachverhalt wird von der Beauftragten im sogenannten "in-camera-Verfahren" geprüft, d.h. ohne dass die Gesuchstellerin ein Recht auf Einsicht in gerade diese Aktenstücke besitzt. Deren Inhalt wird in der Empfehlung nicht bekanntgeben und, falls notwendig, nur allgemein gewürdigt.

## **5. Vorgehen der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Die Gesuchstellerin verlangt Einsicht in die Daten, welche der Gesuchsgegner unter Verwendung der von der Gesuchstellerin eingelieferten Daten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung über sie erarbeitet hat.

Im System der neuen Spitalfinanzierung bilden die individuellen Kosten eines Spitals die Grundlage für das Benchmarking beziehungsweise für die Ermittlung der benchmarking-relevanten Betriebskosten und der schweregradbereinigten Fallkosten (benchmarking-relevanter Basiswert).

Die Preisbestimmung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG erfolgt aufgrund eines Vergleichs mit anderen Spitälern, welche die versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Zur Ermittlung und Auswahl dieser als Referenz massgebenden Spitäler ist grundsätzlich ein Fallkosten-Betriebsvergleich notwendig (vgl. BVGE 2014/36 E. 3.6 und E. 6.7). Die spitalindividuellen Kosten dienen der Ermittlung des Referenzwertes im Sinne von Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG und somit nur (aber immerhin) mittelbar der Tariffestlegung. Unmittelbare Grundlage für Tarifverhandlungen und Orientierungsgrösse bei Tariffestsetzungen bildet der Referenzwert (nicht die spitalindividuellen Kosten). Um diesen zu ermitteln, sind die benchmarking-relevanten Betriebskosten der einzelnen Spitäler des Basisjahres (Grundsatz: Tarifjahr X minus 2 [BVGE 2014/3 E. 3.5]) durch den Case Mix des betreffenden Spitals zu teilen; daraus resultieren die schweregradbereinigten Fallkosten (oder der benchmarking-relevante Basiswert). Mit den schweregradbereinigten Fallkosten der einzelnen Spitäler ist das Benchmarking durchzuführen. Zum so ermittelten Benchmark sind die allgemeinen Zuschläge hinzuzurechnen; dazu gehören insbesondere die Anlagenutzungskosten und die Teuerung bis zum Tarifjahr (d.h. bis Ende des Jahres X-1). Bei der Festlegung des spitalindividuellen Basisfallwertes ist von diesem Referenzwert auszugehen, wobei unter Umständen spitalindividuelle Zuschläge vorzunehmen sind (vgl. BVGE 2014/36 E. 4.10). Die Vergütung im Einzelfall (Fallpauschale) ergibt sich aus der Multiplikation des Basisfallwertes mit dem relativen Kostengewicht.

In einer Übergangsphase bis zum Vorliegen ausreichender schweizweiter Vergleichszahlen können Korrekturmassnahmen sachgerecht und vertretbar sein. So kann beispielsweise die Auswahl einer repräsentativen Teilmenge (Stichprobe) vertretbar sein, obwohl für den Betriebsvergleich idealerweise von der Grundgesamtheit aller akutsomatischer Spitäler auszugehen wäre. Die Bildung von Benchmarking-Gruppen (z.B. nach Spitalkategorie) steht im Widerspruch zur Grundidee eines schweizweiten, möglichst breit abgestützten Betriebsvergleichs. Die Kategorisierung ist für die zukünftige Entwicklung in der Preisfindungspraxis wenig zielführend, zumal bereits die Kategorienbildung Probleme verursacht. Dennoch kann, so das Bundesverwaltungsgericht, in einer Einführungsphase der Entscheid einer Kantonsregierung, für spezielle Spitäler (z.B. Universitätsspitäler) auf einen eigenen Betriebsvergleich abgestellt werden. Zudem ist bei der Preisgestaltung unter Umständen der spezifischen Situation der Leistungserbringer Rechnung zu tragen, so dass - ausgehend von einem Referenzwert - aus Billigkeitsgründen differenzierte Basisfallwerte verhandelt oder festgesetzt werden müssen (zum Ganzen: Urteile des BVGer C-3497/2013 vom 26. Januar 2015 E. 3.1.3 m.w.H.) und C-4264/2013 vom 20. April 2015 i.S. CSS Versicherungs AG und Mitbeteiligte gegen Kantonsspital Baden AG E. 3 und 4).

## **6. Einsicht in eigene Daten**

Die vom Gesuchsgegner zur Erstellung des Benchmarks durchgeführten Berechnungen enthalten nach dem unter Ziffer 4 Ausgeführten notwendigerweise auch die Personendaten anderer Spitäler, die mit den Daten der Gesuchstellerin verknüpft sind. Der Gesuchsgegner macht geltend, bei diesem Berechnungsdokument handle es sich um ein eigenständiges amtliches Dokument. Die Einsicht

darin unterliege den Bestimmungen des Öffentlichkeitsprinzips und nicht dem Recht auf Einsicht in eigene Personendaten.

Nach § 23 IDAG kann jede Person von der verantwortlichen Behörde Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten über sie in deren Personendatensammlung bearbeitet werden. Personendaten sind Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (§ 3 Abs. 1 lit. d IDAG). Bei der betroffenen Person kann es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln (§ 3 Abs. 1 lit. e IDAG). Der Begriff "Personendaten" umfasst alle Informationen, die mit einer natürlichen oder juristischen Person in Verbindung gebracht werden können. Der Begriff ist weit zu fassen (vgl. GABOR P. BLECHTA, in: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz Öffentlichkeitsgesetz, 3. Auflage, Basel, 2014, Art. 3, N 7). Er umfasst auch Daten mit sehr geringem Personenbezug und geringer Gefährdung der Persönlichkeit der betroffenen Person. Das Datenschutzrecht wird diesem Umstand gerecht, indem die Anforderungen an die korrekte Datenbearbeitung um so tiefer sind, je geringer die Persönlichkeit der betroffenen Person gefährdet ist. Es kann sich sowohl um objektive wie subjektive Informationen handeln (DAVID ROSENTHAL, in: Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich 2008, Art. 3 Bst. a N 2 ff.). Die vom Gesuchsteller eingelieferten Daten sind somit Personendaten.

Das Einsichtsrecht soll die betroffene Person in die Lage versetzen, ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche zu prüfen und durchzusetzen, namentlich das Recht auf Berichtigung falscher Daten und auf Löschung und Anonymisierung nicht mehr benötigter Daten. Auch bearbeitete, unter Verknüpfung mit anderen Daten berechnete Daten können somit Personendaten der Gesuchstellerin darstellen; Voraussetzung ist einzig, dass sie ihr zugeordnet werden können. Die Bestimmbarkeit der Person erweist sich demnach als Abgrenzungskriterium für die Qualifikation von Angaben als "Personendaten" (BLECHTA, a.a.O., Art. 3 N 10).

Unabhängig von der Qualifikation des Dokuments als amtliches oder nicht amtliches Dokument hat die Gesuchstellerin somit grundsätzlich das Recht auf Einsicht in alle Daten, die ihr zugeordnet werden können, seien sie von ihr selbst eingeliefert worden oder erst auf Grund von Berechnungen des Gesuchsgegners entstanden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung dient gerade dem Zweck, die Gesuchstellerin ins Verhältnis zu anderen Spitälern zu stellen und damit zu beschreiben. Die Berechnungsergebnisse stellen somit Personendaten der Gesuchstellerin dar, soweit sie sich auf sie beziehen.

## **7. Schranken des Zugangsrechts**

### **7.1**

Auskunft und Einsicht dürfen aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, soweit ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen (§ 25 Abs. 1 IDAG). Der Gesuchsgegner macht geltend, dass er nicht alle für die Wirtschaftlichkeitsprüfung verwendeten Daten bekanntgeben könne, weil diese mit den Daten sämtlicher Rehabilitationskliniken verknüpft seien.

Dieser Einschränkungsgrund der Wahrung überwiegender privater Interessen bezieht sich auf Fälle, in denen die Geheimhaltungsinteressen eines Dritten unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls die Interessen des Auskunftsberechtigten überwiegen. Meistens führt in diesem Zusammenhang eine Anonymisierung (Abdeckung von Namen, Adressen usw.) zu hinreichendem Schutz. Diesfalls darf die Auskunft nicht noch weiter eingeschränkt werden. Nur falls Anonymisierungen nicht möglich sind, fällt der Einschränkungsgrund überwiegender Interessen Dritter in Betracht. Die dabei notwendige Interessenabwägung hat stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Eine Person ist auch dann bestimmbar, wenn sie zwar allein aus den anhand der Daten vermittelten Informationen nicht eindeutig identifiziert wird, aus dem Kontext der Information indessen ermittelt werden kann (BLECHTA, a.a.O., Art. 3 N 10). Eine Anonymisierung der Daten der übrigen Rehabilitationskliniken ist nicht möglich, weil die Kennzahlen mit Branchenkenntnissen unschwer den einzelnen Rehabilitationskliniken zugeordnet werden können und diese somit bestimmbar sind. Damit bleibt zu prüfen, ob und inwieweit Interessen der anderen Rehabilitationskliniken entgegenstehen. Diese lehnten in ihren Stellungnahmen zum Einsichtsgesuch der Gesuchstellerin die Bekanntgabe ihrer Daten ab, weil sie Geschäftsheimnisse darstellten.

Bei Angaben zur Preisbildung und zum kommerziellen Vorgehen handelt es sich mindestens dann um Geschäftsgeheimnisse, soweit Detailkalkulationen in Frage stehen (siehe unter anderem Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts B-2675/2012 vom 05.12.2012, E. 5.4). Auf diese Daten hat die Gesuchstellerin unter dem Gesichtspunkt des Einsichtsrechts in eigene Daten ohnehin keinen Anspruch, sondern nur auf das sich auf sie beziehende Berechnungsergebnis aufgrund des Benchmarkings. Es kann daher offengelassen werden, bei welchen Daten der übrigen Rehabilitationskliniken es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die vom Gesuchsgegner im Rahmen seiner Vergleichsofferte zur Verfügung gestellten Dokumente "Kalkulationsblatt DGS für die Tarifberechnung 2013" und "Kalkulationsblatt DGS für die Tarifberechnung 2014" mit Angabe der Datenquelle respektive Berechnungsformel und "Benchmark relevante Betriebskosten" gewähren damit ausreichende Einsicht in die eigenen Daten der Gesuchstellerin.

## 7.2

Ergänzend bleibt anzufügen, dass die Nachvollziehbarkeit der Berechnung durch dieses Dokument nicht gewährleistet ist. Ob ein Anspruch darauf besteht, Daten anderer Personen zu erhalten, um die Richtigkeit der eigenen Daten zu verifizieren, ist nicht auf dem Weg der datenschutzrechtlichen Aufsicht, sondern der selbständig daneben bestehenden verfahrensrechtlichen Akteneinsicht im Rahmen eines Tariffestsetzungsverfahrens zu prüfen. Der Umfang und die Voraussetzungen des datenschutzrechtlichen und des verfahrensrechtlichen Akteneinsichtsrechts sind nicht deckungsgleich. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht geht weiter, indem es ohne jeglichen Interessennachweis auch ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden kann und indem es grundsätzlich auch verwaltungsinterne Daten zur gesuchstellenden betroffenen Person mitumfasst.

Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweisheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn es gehört zum Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Verfügungsadressat vor Erlass eines für ihn nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht ist somit eng mit dem Äusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung. Der Betroffene kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat. Das rechtliche Gehör dient in diesem Sinne einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren dar. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass der Versicherer, welcher neue Akten beizieht, auf die er sich in seiner Verfügung zu stützen gedenkt, grundsätzlich verpflichtet ist, die Beteiligten über den Aktenbeizug zu informieren (BGE 115 V 302 Erw. 2e). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogene Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewähren, wenn die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflussen vermag. Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann demnach nicht mit der Begründung verweigert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss vielmehr dem

Betroffenen selber überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 387 S. 389, Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. August 1996, 2A.444/1995).

## **8. Einsicht in künftige Daten**

Die Gesuchstellerin verlangt Herausgabe aller Sekundärdaten für das Jahr 2015 sowie künftiger Sekundärdaten, welche das DGS noch erstellen wird, vor deren Verwendung oder Weitergabe an interne oder externe Stellen, z.B. die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK.

Die Einsicht in eigene Daten setzt gemäss § 23 IDAG ein Gesuch voraus. Somit ist es an der Gesuchstellerin, jeweils (z.B. jedes Jahr) dem Gesuchsgegner ein Gesuch um Einsicht in die gewünschten Daten einzureichen. Es kann mit der Einlieferung der Primärdaten an den Gesuchsgegner verbunden werden; dieser wird die Bekanntgabe aufschieben können, bis die Sekundärdaten erarbeitet worden sind. Das Gesuch ist zunächst beim Gesuchsgegner zu stellen und bildet daher nicht Gegenstand dieses Schlichtungsverfahrens.

## **9. Kosten**

Im Schlichtungsverfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteikosten ersetzt (§ 40 Abs. 4 IDAG).

Aus diesen Gründen wird

### **empfohlen:**

1. Es sei zu prüfen, ob im Rahmen des Vergleichsvorschlags Einsicht in alle Personendaten für die Tarifberechnungen der Jahre 2013 und 2014 gewährt wurde, die sich auf die Gesuchstellerin beziehen. Ist dies nicht der Fall, sei die Einsicht zu gewähren.
2. In Personendaten Dritter sei keine Einsicht zu gewähren.

### **und verfügt:**

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an die Parteien (im Doppel an den Vertreter der Gesuchstellerin).

4. Rücksendung der vertraulichen Akten an das DGS mit separater Post, unter Beilage des Schreibens der Gesuchstellerin vom 27. Januar 2016.

#### **Hinweis**

1. Lehnt der Gesuchsgegner die Befolgung dieser Empfehlung ab, hat er gemäss § 38 IDAG eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen. Diese Verfügung ist der Beauftragten zuzustellen (§ 21 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG; SAR 150.711] vom 26.09.2007).
2. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

Gunhilt Kersten  
Beauftragte